
Konformitätserklärung



1. Allgemeines

Gerne bestätigen wir Ihnen, basierend auf Erklärungen und Stellungnahmen unserer zertifizierten Vorlieferanten, dass das alle in diesem Dokument genannten Kunststoffmaterialien, transparent oder gefärbt, zur Verwendung als Lebensmittelverpackungen geeignet sind.

Produkt Material Siegelrandbeutel 90µm PA, PE (> 70%)

Alle in diesem Dokument genannten Produkte gelieferten entsprechen den folgenden Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

VO (EG) Nr. 1935/2004

VO (EG) Nr. 2023/2006 (GMP)

VO (EG) Nr. 10/2011

VO (EG) Nr. 1907/2006 (Reach)

FDA

VO (EG) Nr. 2020/1245

VO (EG) Nr. 2024/3190

Directive 94/62/EC

VO 2025/40 Art. 5, Abs. 5

VO (EG) Nr. 2019/1021

Schweizer Verordnung über Bedarfsgegenstände

Alle eingesetzten Stoffe sind nachweislich nicht mutagen, karzinogen oder reproduktionstoxisch und weisen keine bewusst erzeugte Nanostruktur auf.

In unseren Produkten werden folgende Substanzen nicht bewusst zugesetzt:

- Allergene
- Rohstoffe aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO)
- Lebensmittelzusätze in Mengen, die im Lebensmittellendprodukt eine technische Wirkung haben könnten.

2. Anwendungsbeschreibung

Alle in diesem Dokument genannten Materialien sind gemäß VO (EG) 10/2011 für alle Arten von Lebensmitteln und Simulanzen, wie in der Tabelle 1, Prüfbedingungen, geeignet.

Die oben genannten Produkte sind für folgenden Lebensmittelkontaktbedingungen geeignet:

Jegliche Langzeitlagerung bei Raumtemperatur oder darunter, auch bei Verpackung unter Heißfüllbedingungen, und/oder Erhitzen auf eine Temperatur T mit $70^\circ\text{C} \leq T \leq 100^\circ\text{C}$ für ein Maximum von $t = 120/2^{((T-70)/10)}$ Minuten.

Das Material kann grundsätzlich eingefroren werden. Während des Gefrierens verliert das Material schrittweise seine Flexibilität. Der Anwender muss prüfen, ob die verbleibenden Eigenschaften bei gegebenen Lagerbedingungen ausreichend sind.

3. Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004. Alle ausgelieferten Waren sind mit entsprechenden Daten versehen (auf den Etiketten der Rollen, Kartons und Paletten), die eine Rückverfolgbarkeit über die gesamte Lieferkette ermöglichen.

4. Migration und Restgehalte

Das Produkt wurde gemäß der Richtlinie 10/2011 EWG gemäß den Grundregeln für die Prüfung der Migration von Bestandteilen von Kunststoffen und Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen sollen, und gemäß der Liste der Simulanzien, die zur Prüfung der Migration von Bestandteilen von verwendet werden sollen, geprüft.

Tabelle 1: Prüfbedingungen für Migrationsprüfungen aufgrund der Anwendung nach VO (EG) 10/2011

Simulanz	Prüfbedingungen* (Zeit/Temperatur)
A: Ethanol 10 Vol.-%	10 Tage / 40°C
B: Essigsäure 3 Gew.-%	10 Tage / 40°C
C: Ethanol 20 Vol.-%	
D1: Ethanol 50 Vol.-%	10 Tage / 40°C
D2: Pflanzliches Öl	10 Tage / 40°C
Ersatzsimulanz D2: Ethanol 95 Vol.-%	10 Tage / 40°C
Ersatzsimulanz D2: Isooktan	10 Tage / 40°C
E: Poly(2,6-diphenyl-p-phenylenoxid) (Tenax ®)	10 Tage / 40°C

4.1 Gesamtmigration (GM)

Die Tests werden für die genannten Produkte auf der Grundlage aller oben aufgeführten Simulanzien durchgeführt, und die Produkte erfüllen die in den Vorschriften festgelegte globale Migrationsgrenze.

Verhältnis von Lebensmittelkontaktfläche zu verwendetem Volumen: 6dm²/kg.

4.2 Spezifische Migrationslimits (SML) und maximale Restgehalte (QM) bzw. (QMA)

Die laut VO (EG) Nr. 10/2011 (einschließlich Änderungen) vorgeschriebenen SML- und/oder QM bzw. QMA-Werte werden unter den in Tabelle 1 genannten Prüfbedingungen eingehalten.

Die Stoffliste und eine Liste über Inhaltsstoffe, deren Verwendung in Lebensmitteln einer Beschränkung unterliegen („dual use additives“) sind in Anhang I dieses Dokumentes aufgeführt.

5. Besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) nach REACH

Die Anforderungen der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind für alle Bestandteile des Materials erfüllt. Es wird zugesichert, dass keine besorgniserregenden Stoffe im Sinne der VO (EG) Nr. 1907/2006 enthalten sind. Grundlage ist die jeweilige gültige „Candidate list of Substances of Very High Concern“ (SVHC-Liste).

6. Bisphenol

Bei der Herstellung aller oben genannten Produkte werden Bisphenol A, Bisphenol B, Bisphenol S (oder Rohstoffe, die Bisphenol A, Bisphenol B, Bisphenol S enthalten) nicht als bewusst zugesetzte Inhaltsstoffe verwendet und ist nicht nachweisbar.

7. Weichmacher auf Adipat (DEHP o. DEHA) und Phthalat Basis

Bei der Herstellung aller in diesem Dokument genannten Produkte werden keine Weichmacher auf Adipat (DEHP oder DEHA) und Phthalat Basis als bewusst zugesetzte Inhaltsstoffe verwendet und sind nicht nachweisbar.

8. Schwermetalle

Den Vorgaben der Verordnung EG 10/2011, sowie der Richtlinie 94/62/EG (einschließlich der Änderungsrichtlinien 2004/14/EG) bzgl. Schwermetallgehalte wird entsprochen.

9. Primäre aromatische Amine (PAA)

Bei der Herstellung aller in diesem Dokument genannten Produkte werden keine Primäre aromatische Amine als bewusst zugesetzte Inhaltsstoffe verwendet und sind nicht nachweisbar.

10. NIAS (Non-intentionally added substance)

Basierend auf den von unseren Rohstofflieferanten bereitgestellten Informationen, die gemäß der Verordnung (EG) 1935/2004 arbeiten, und basierend auf unserem besten Wissen über Sicherheitsbewertungen der Rohmaterialien sowie deren mögliche Verunreinigungen, Reaktions- und Abbauprodukte (Nicht absichtlich zugegebene Substanzen – NIAS), und unter Berücksichtigung, dass während der Verarbeitung aller Rohstoffe eine Herstellung gemäß guter Herstellungspraxis erfolgt,

können wir bestätigen, dass unser Produkt die relevanten Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EG) 1935/2004 erfüllt.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Entstehung von NIAS (Non-Intentionally Added Substances) in ihrem Umfang durch produktions- und verarbeitungsspezifische Schritte sowie durch eine mögliche Vermischung mit anderen Stoffen maßgeblich beeinflusst werden kann.

11. Verwendungserklärung Rezyklat

Es werden bei der Herstellung keine Rezyklate eingesetzt (Code 7).

12. PFAS

Hiermit bestätigen wir, dass unsere Produkte nach aktuellem Kenntnisstand keine per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) enthalten und diese nicht absichtlich eingesetzt werden. Diese Aussage basiert auf Informationen unserer Lieferanten.

13. Mikrobiologie

Das Material ist frei von pathogenen Keimen, sonstigen Keimen und Schimmelpilzen (<50 KBE/100 cm²).

14. Hygiene

Die Herstellung der Verpackungsmaterialien erfolgt unter Bedingungen der guten Hygienepraxis.

Dies beinhaltet insbesondere die Ermittlung potenzieller Gefahren, Einschätzung damit verbundener Risiken und einem System zur Beherrschung erkannter Gefahren (chemische, physikalische und mikrobiologische Risiken gemäß „BRC Global standard for packaging and packaging materials“) für die Anwendung bei Lebensmitteln.

Eine Hygiene-Zertifizierung nach BRC GS Packaging liegt vor.

15. Vereinbarung

Der Lieferant garantiert, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Informationen, nach bestem Wissen und Gewissen, korrekt und vollständig sind.

Diese Erklärung ersetzt alle vorangegangenen Erklärungen zu dem o.g. Produkt und hat eine Gültigkeit bis auf Widerruf bzw. Neuausstellung.

Rielasingen-Worblingen, 06.05.2026

Axel Turkovic